



WWW.SWISSCHESS.CH

JAHRESBERICHT 2015 VERBANDSSCHIEDSGERICHT

Das Verbandsschiedsgericht hatte 2015 drei Fälle zu beurteilen (Vorjahr: null).

Der erste Fall betraf die SMM, 1. Liga. Gemäss Art. 26 SMM-Reglement gilt ein Wett-kampf als gültig ausgetragen, wenn für beide Mannschaften jeweils an mehr als der Hälfte der Bretter gespielt wurde. Das VSG schützte den Entscheid des SMM-Turnierleiters, wonach der Wettkampf für die Gastmannschaft verloren war, bei der lediglich vier Spieler innerhalb der Respektsfrist am Spielort eintrafen. Dass die Spieler der Heimmannschaft sich weigerten, ihre Partien mit den anwesenden Spielern der Gastmannschaft zu beginnen, widersprach dem SMM-Reglement, hatte in diesem Fall aber keinen Einfluss auf das Schlussresultat.

Der zweite Fall ereignete sich in der 2. Runde des Teamcups. Ein Spieler der Heimmannschaft beantragte mit exakt zwei Minuten Restbedenkzeit in einem völlig ausgeglichen Turmendspiel remis. Nachdem die Mannschaftsleiter entschieden hatten, die Partie weiterspielen zu lassen und eine Entscheidung zu vertagen, machte der Spieler noch einen weiteren Zug und überschritt die Bedenkzeit. Die Turnierleiterin entschied auf remis. Das VSG hob den Entscheid der Turnierleiterin auf. Zu Art. G.5 der FIDE-Regeln, wonach der Spieler, der am Zug ist und weniger als zwei Minuten Restbedenkzeit hat, remis beantragen kann, wenn a) die Partie mit normalen Mitteln nicht zu gewinnen ist oder b) der Gegner keine Anstrengungen unternimmt, die Partie mit normalen Mitteln zu gewinnen, erwog das VSG Folgendes: Dass eine Partie nicht mit normalen Mitteln zu gewinnen ist (Variante a), ist zurückhaltend anzunehmen. Nicht massgeblich ist, ob eine Partie bei beiderseitig bestem Spiel remis ist. Der Gegner des remis beantragenden Spielers soll Gewinnversuche unternehmen dürfen und dabei auch vom erarbeiteten Zeitvorteil profitieren - verhindert werden soll nur, aber immerhin, dass er Stellungen weiterspielt, die mit normalen Mitteln nicht zu gewinnen sind, einzig um den Gegner "über die Zeit zu heben". Für die zweite Variante (b) ist zumindest der "Tatbeweis" erforderlich, dass der Gegner keine Gewinnanstrengungen unternimmt. Hierfür ist vom remis beantragenden Spieler zu verlangen, dass er eine ausreichende Anzahl von Zügen macht, sodass sich effektiv beurteilen lässt, ob sein Gegner Gewinnanstrengungen unternommen hat. Bloss noch einen einzigen Zug zu machen, wie der remis beantragende Spieler im Streitfall, genügt in keinem Fall.

April 2016/MH Jahresbericht VSG 1

Im dritten, die Nationalliga B der SMM betreffenden Fall, deponierte die Heimmannschaft einen Protest, weil ein Spieler der Gastmannschaft ein Handy konsultiert habe. Der SMM-Turnierleiter wies den Protest ab, da dem Spieler kein Betrug nachgewiesen werden konnte. Das VSG hob den Entscheid des Turnierleiters auf. Es folgte Art. 11.3.b der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen neuen FIDE-Regeln, wonach es einem Spieler verboten ist, ein Mobiltelefon und/oder ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel im Turnierareal bei sich zu haben. Der SSB hatte von der Kompetenz, im Turnierreglement eine andere, weniger strenge Bestrafung vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Ein früherer Beschluss aus dem Jahre 2007, wonach Handys in den Spielsaal mitgenommen werden dürfen, aber ausgeschaltet oder auf stumm geschaltet sein müssen, ist mit dem Inkrafttreten der neuen FIDE-Regeln hinfällig geworden; diese lassen keinen Raum mehr für einen solchen Beschluss eines nationalen Verbandes. Als Konsequenz verlor der fehlbare Spieler die Partie und die Mannschaft den Wettkampf. Diese Sanktion erscheint deshalb hart, weil ein grosser Teil der SMM-Teilnehmer während der Partien ein Mobiltelefon oder ein Notebook auf sich oder bei sich getragen haben dürfte. Das VSG kam jedoch zum Schluss, dass es nicht die Kompetenz hat, gültige Regeln der FIDE zu ignorieren.

Michael Hochstrasser, Präsident

April 2016/MH Jahresbericht VSG 2